



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma BIORESO Jungwirth OG Generalvertretung für Österreich für die Firma Regumed regulative Medizintechnik GmbH, Gräfelfing, Deutschland

- 1. Geltungsbereich, Angebot, Vertragsabschluss**
 - 1.1 Für alle von der Firma BIORESO jetzt und in der Zukunft erbrachten Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.
 - 1.2 Angebote von BIORESO sind freibleibend, es sei denn, dass zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Käufers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der BIORESO-
 - 1.3 Die zum Angebot von BIORESO und Regumed gehörenden Unterlagen wie Prospekte und Muster gelten nur dann als verbindlich, wenn sie durch BIORESO als verbindlich bezeichnet wurden. Die Firma Regumed ist unter angemessener und ihr zumutbarer Berücksichtigung der Interessen des Käufers auch nach rechtsverbindlicher Bestellung berechtigt, Veränderungen im technischen Aufbau der Produkte vorzunehmen.
 - 1.4 Nebenabrede, Änderungen und Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BIORESO.
- 2. Kaufpreis**
 - 2.1 Der vereinbarte Verkaufspreis für Geräte versteht sich inklusive Verpackung, Transport, und er gesetzlichen MwSt., ohne Kosten für vom Käufer gesondert gewünschten Aufstellung oder Montage, bei Zubehörbestellungen jedoch zzgl. Porto, Verpackung und Versicherung.
 - 2.2 Bei einer Nettoverkaufssumme von mehr als € 15.000,- ist eine 30-prozentige Anzahlung zu leisten.
 - 2.3 BIORESO ist berechtigt, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen.
- 3. Lieferung**
 - 3.1 BIORESO gerät nicht in Verzug bei von ihr nicht schuldhaft verursachten Überschreitungen der Lieferfristen oder Lieferausfällen. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu.
 - 3.2 Teillieferungen, die dem Käufer zumutbar sind, sind zulässig.
- 4. Versand und Gefahrenübergang**
 - 4.1 BIORO und/oder Regumed bestimmt Versandweg und –art, wobei die Interessen des Käufers angemessen berücksichtigt werden.
 - 4.2 Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und beim Auftragnehmer schriftlich, spätestens jedoch binnen 8 Tage, vorzubringen.
 - 4.3 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der gelieferten Ware geht mit deren Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über.
- 5. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen**
 - 5.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarungen sind Rechnungen 14 Tage nach Rechnungserhalt zu begleichen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges und auch bei Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in Höhe von 4% über der Sekundärmarktrendite / Bund lt. Statistischem Monatsheft der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.

6. Vertragsrücktritt

- 6.1 Aus wichtigen Gründen, wie ins besonders Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögen, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden in der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat der Lieferant die Wahl, Pönale von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schades zu bezahlen.

7. Untersuchungspflicht

- 7.1 Der Käufer hat die gelieferte Ware nach deren Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
- 7.2 Bei ordnungsgemäß angezeigten und begründeten Mängeln ist BIORESO nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist die BIORESO zur Ersatzlieferung nicht bereit, so ist der Käufer berechtigt Minderung zu verlangen.

8. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

9. Garantie

- 9.1. Der Lieferant ist im Rahmen seiner Gewährleistung verpflichtet, Mängel des Vertragsgegenstandes, die bei Übergabe vorhanden waren, nach seiner Wahl am Erfüllungsort oder wie unter Punkt 9.2 erläuterte durch Verbesserung, kostenlosen Austausch oder Rücknahme der mangelhaften Vertragsgegenstände zu beheben. Voraussetzung ist eine rechtzeitige schriftliche Mangelrüge des Kunden. Sonstige Rechtsfolgen der Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes sind ausgeschlossen. Für Fremdsoftware gelten die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- 9.2. Mit der Mängelbehebung wird ausnahmslos der Firma Markus Weber, in Wels beauftragt oder nach Wahl des Lieferanten der Erzeuger, die Firma REGUMED in Gräfelting BRD.
- 9.3 Für die BIORESO Jungwirth OG gilt bei Gebrauchtgeräten eine gesonderte ausgewiesene Vereinbarung, die auf der Rechnung zusätzlich ausgewiesen wird, ansonsten Gewährleistungsausschluss.

10. Anwendungstechnische Beratung

- 10.1 Anwendungstechnische Beratung erteilt BIORESO nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der verkauften Ware befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfungspflicht. Außer im Fall schriftlicher Zusicherung haftet BIORESO nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig erteilten technischen Beratungen, Auskünften oder sonstigen Ratserteilungen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die Ware bleibt uneingeschränktes Eigentum des Lieferanten, bis der Käufer seine Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich Zinsen und Kosten) getilgt hat.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Bioreso berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittrechts und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Käufers einstweilige und unverzügliche Herausgabe der im Eigentum von Bioreso stehenden Waren vom Käufer zu verlangen
- 11.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – verpflichtet sich der Kunde, auf das Fremde Eigentum hinzuweisen und den Lieferanten (Bioreso) unverzüglich zu benachrichtigen

12. Gerichtsstand und Rechtswirksamkeit

- 12.1 Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.
- 12.2 Sollte eine Klausel dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt jene rechtliche mögliche, die der unwirksamen Vereinbarung am ähnlichsten ist.